

AZ: IV 61/60

Drucksache Nr.: 0104/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	11.02.2010	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	16.02.2010	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	02.03.2010	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Erlass einer neuen Erschließungsbeitrags-
satzung und einer neuen Straßenbaubei-
tragssatzung**

A n t r a g:

1. Die anliegende Satzung der Stadt Neu-
münster über die Erhebung von Erschlie-
bungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsat-
zung) wird beschlossen.
2. Die anliegende Satzung der Stadt Neu-
münster über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau, den Um-
bau und die Erneuerung von Straßen, We-
gen und Plätzen (Straßenbaubeitragssat-
zung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Haushaltsansatz

B e g r ü n d u n g:

Für die erstmalige Herstellung der Straßen sind gemäß §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB), für die notwendigen Erneuerungs-, Ausbau- und Umbaumaßnahmen an den Straßen gemäß § 8 Kom-

munalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) von den jeweiligen Anliegern Beiträge durch die Gemeinde zu erheben. Die Einzelheiten sind von der Gemeinde in entsprechenden Satzungen zu regeln. In Neumünster sind dies derzeit die Erschließungsbeitragssatzung vom 07.11.1997 und die Straßenbaubeitragssatzung vom 22.05.2006.

Die von den jeweiligen Anliegern zu erhebenden Beiträge stellen für die Stadt Neumünster eine wichtige Einnahme zur Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen dar.

Die einzelnen Bestimmungen der Satzungen stehen vom Grundsatz her im Ermessen der Gemeinde, dieses Ermessen wird jedoch durch die entsprechende Rechtsprechung eingegrenzt.

In beiden Satzungen wird im Rahmen der Verteilungsregelung (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4 Erschließungsbeitragssatzung und § 3 Abs. 3 Nr. 3 und 4 Straßenbaubeitragssatzung) u. a. die Baumassenzahl als Maßstab verwendet. Aufgrund entsprechender Hinweise aus dem Kreise der für Rechtsprechung und Kommentierung zum Erschließungs- und Straßenbaubeitragrecht in Schleswig-Holstein maßgebenden Personen ist die Baumassenzahl nicht (mehr) als ein vorteilsgerechter Maßstab anzusehen. Die Baumassenzahl wird daher aus den beiden genannten Satzungen der Stadt als Maßstab ersatzlos gestrichen.

Die neuen Satzungstexte werden rückwirkend zum 01.01.2007 erlassen, um ggf. auf alle noch abzurechnenden beitragsfähigen Maßnahmen Anwendung finden zu können. Entsprechend der ständigen Verwaltungspraxis werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nur noch Neufassungen der Ortsrechtsvorschriften und keine Nachträge mehr zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Arend
Erster Stadtrat

Anlagen:

- Text der Erschließungsbeitragssatzung vom 07.11.1997
- Text der neu zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung
- Text der Straßenbaubeitragssatzung vom 22.05.2006
- Text der neu zu erlassenden Straßenbaubeitragssatzung